

Beilage zum Amtsblatte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Nr. 85.

Nr. 92 ex 1918.

**Neuregelung der Kriegszulagenbestimmungen für die städtischen Angestellten und die Lehrpersonen.**

(  $\frac{3. 9988 \text{ ex } 1918.}{M.-Abt. II 8086 \text{ ex } 1918.}$  )

**A. Angestellte der Gemeinde und ihrer Unternehmungen (mit Ausschluß der Lehrpersonen).**

**I. Kriegszulagen für die aktiven Angestellten.**

Den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten wird ab 1. Oktober 1918 bis auf weiteres eine Kriegszulage als Aushilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt:

1. Für die Bemessung der Zulage werden die männlichen Angestellten nach ihrem Familienstande in folgende acht Klassen eingeteilt:

1. Klasse: Ledige Angestellte und verwitwete Angestellte ohne Kinder;
2. Klasse: Verheiratete Angestellte ohne Kinder und verwitwete Angestellte mit einem Kinde;
3. Klasse: Verheiratete Angestellte mit einem Kinde und verwitwete Angestellte mit zwei Kindern;
4. Klasse: Verheiratete Angestellte mit zwei Kindern und verwitwete Angestellte mit drei Kindern;
5. Klasse: Verheiratete Angestellte mit drei Kindern und verwitwete Angestellte mit vier Kindern;
6. Klasse: Verheiratete Angestellte mit vier Kindern und verwitwete Angestellte mit fünf Kindern;
7. Klasse: Verheiratete Angestellte mit fünf Kindern und verwitwete Angestellte mit sechs Kindern;
8. Klasse: Verheiratete Angestellte mit sechs oder mehr Kindern und verwitwete Angestellte mit sieben oder mehr Kindern.

Hiebei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hätten, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unverorgt anzusehen sind; doch sind Stiefkinder und adoptierte Kinder, falls sie nicht im Genuß einer Waisenpension oder einer Gnadengabe stehen, den leiblichen Kindern gleichzuhalten. Im Gemeindedienste stehende Kinder sind nicht mitzuzählen.

Geschiedene Angestellte werden, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichgehalten.